

Hausanschluss Strom/Erdgas

Anmeldung

Die Errichtung eines Hausanschlusses für das Gebäude setzt die Anmeldung durch einen Elektroinstallateur bzw. den Erdgas-Kunden voraus. Zu der Anmeldung gehören weiterhin ein Lageplan mit markiertem Grundstück und Haus sowie ein Kellergeschossgrundriss oder Bodenplatte mit Angabe des gewünschten Hausanschlussraumes oder -punktes. Auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist es sinnvoll, einen Hausanschlussraum vorzusehen. Darin können alle Versorgungsträger, wie zum Beispiel Wasser, Strom, Erdgas, Telefon, enden.

Weitere Anschlusspunkte

Abweichende Anschlusspunkte und Ihre gegebenenfalls möglichen Tiefbaueigenleistungen stimmen Sie bitte mit unserem Mitarbeiter Herrn Klessen (Telefon 03631 634621) ab. Nach Bearbeitung der Anmeldung erhalten Sie ein Angebot zu Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss. Die rechtliche Grundlage für die Berechnung dieser Kostenanteile sind die Paragraphen 11 und 12 der „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck“.

Der **Strom-Hausanschluss** besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an der Hausanschlusssicherung.

Der **Erdgas-Hausanschluss** verbindet das Verteilnetz mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät.

Der Hauseigentümer ist für die ungehinderte Zugänglichkeit zum Hausanschluss verantwortlich.

Errichtung des Hausanschlusses

Die EVN errichtet den Hausanschluss unmittelbar nach Eingang des bestätigten Angebotes und in Absprache mit dem Kunden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde den Baukostenzuschuss beglichen hat. Der Baukostenzuschuss wird für die Verstärkung von Verteilungsanlagen in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist die unterzeichnete Fertigmeldung des Installateurs. Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung fällig.

Baustromanschluss

Bevor die ersten Baumaschinen ihre Arbeit aufnehmen können, muss in der Regel für die Bereitstellung elektrischer Energie gesorgt werden. Dann ist die Errichtung eines "Anschlusses für vorübergehend angeschlossene Anlagen", nachfolgend Baustromanschluss genannt, notwendig.

Dazu veranlasst der Bauherr über einen Elektroinstallateur eine Anmeldung bei der EVN. Diese sollte möglichst zwei Wochen vor dem Termin der gewünschten Stromlieferung vorliegen. Der Baustromanschluss bleibt so lange bestehen (maximal 12 Monate), bis das Gebäude bezugsfertig ist und die Installationsanlage des Gebäudes ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden kann.

Tariflich wird die bezogene elektrische Arbeit nach dem Allgemeinen Tarif zum Allgemeinbedarf abgerechnet. Für den Baustromanschluss wird kein Baukostenzuschuss erhoben.